



# ABFALLVERORDNUNG

ERLASSEN DURCH / AM  
Stadtrat, 25. Februar 2021, SRB-Nr. 2021-35

GENEHMIGUNGSINSTANZ / GENEHMIGUNSDATUM  
Stadtparlament, 15. Juli 2021, STAPAB-Nr. 2021-99

INKRAFTSETZUNG ERLASS PER  
1. Februar 2022

FASSUNG VOM  
15. Juli 2021

VERSION  
V 1.0

HISTORIE  
Vorlage Stadtrat zu Händen Stadtparlament  
25. Februar 2021, SRB-Nr. 2021-35

Beschluss Stadtparlament  
vom 15. Juli 2021, STAPAB-Nr. 2021-99

## **IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon  
Präsidiales  
Märtplatz 29  
Postfach  
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11  
[praesidiales@ilef.ch](mailto:praesidiales@ilef.ch)  
[www.ilef.ch](http://www.ilef.ch)  
[facebook.com/stadtilef](https://www.facebook.com/stadtilef)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Art.</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	4
<b>II.</b>	<b>AUFGABEN DER STADT</b>	
Art. 2	Sammlungen und Dienste	4
Art. 3	Information und Vorbildverhalten	5
Art. 4	Spezialfälle	5
<b>III.</b>	<b>PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN</b>	
Art. 5	Umgang mit Abfällen	6
<b>IV.</b>	<b>GEBÜHREN</b>	
Art. 6	Gebühren	7
<b>V.</b>	<b>VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN</b>	
Art. 7	Vollzug	7
Art. 8	Kontrollen und Kostenüberbindung	7
Art. 9	Strafbestimmungen	8
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Art. 10	Inkrafttreten	8

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

Art. 1	<p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Illnau-Effretikon im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) vom 4. Dezember 2015.</p> <p><sup>2</sup> Sie hat zum Ziel, eine effiziente, kostengünstige, ökologische und hygienische Abfallentsorgung zu gewährleisten. Die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung ist so gering wie möglich zu halten und die Ressourcen sind zu schonen.</p> <p><sup>3</sup> Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p>	Gegenstand und Geltungsbereich
--------	--	--------------------------------

---

## II. AUFGABEN DER STADT

---

Art. 2	<p><sup>1</sup> Die Stadt sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.</p> <p><sup>3</sup> Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.</p> <p><sup>5</sup> Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.</p> <p><sup>6</sup> Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p><sup>7</sup> Die Stadt kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen. Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.</p>	Sammlungen und Dienste
--------	--	------------------------

---

---

Art. 3	<p><sup>1</sup> Die Stadt informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p><sup>2</sup> Alle Haushalte und Unternehmen werden von der Stadt regelmässig über das Entsorgungswesen informiert.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadt erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>4</sup> Sie trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Die städtischen Dienste beachten bei Ihren Tätigkeiten die Grundsätze der Abfallwirtschaft.</p>	Information und Vorbildverhalten
Art. 4	<p><sup>1</sup> Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Stadt mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Stadt Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen. Die Stadt kann solche Massnahmen finanziell oder logistisch unterstützen.</p> <p><sup>3</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p> <p><sup>4</sup> Die Stadt fördert den Bau von Unterflurcontainern für Kehricht auf privatem und öffentlichem Grund. Sie kann zu diesem Zweck Fördergelder sprechen.</p>	Spezialfälle

---

### III. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN

---

- Art. 5 Umgang mit Abfällen
- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen den von der Stadt bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Stadt der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
- <sup>2</sup> Kompostierbare Abfälle sind selber zu kompostieren oder, sofern vorhanden, der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.
- <sup>3</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.
- <sup>4</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- <sup>5</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf privatem oder öffentlichem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- <sup>6</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen und bewohnten Gebieten nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, sodass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- <sup>7</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ebenfalls verboten ist die unrechtmässige Entsorgung von Kleinabfällen (Littering) gemäss der kommunalen Polizeiverordnung.
- <sup>8</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- <sup>9</sup> Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- <sup>10</sup> Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.
-

**IV. GEBÜHREN**

Art. 6	<p><sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern soweit möglich mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.</p> <p><sup>3</sup> Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt im Abfallbereich beansprucht werden.</p> <p><sup>4</sup> Für die Abfallarten Kehricht, Sperrgut und Grüngut werden mengenabhängige Gebühren nach Gewicht oder Volumen erhoben.</p> <p><sup>5</sup> Auf der Hauptsammelstelle können für weitere Abfallarten mengenabhängige Gebühren nach Gewicht oder Volumen erhoben werden. Ebenfalls können für Leistungen im Zusammenhang mit Abfahren für weitere Separatabfälle, welche nicht durch die Grundgebühr gedeckt werden, Gebühren erhoben werden. Näheres regelt das Gebührenreglement.</p> <p><sup>6</sup> Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.</p>	Gebühren
--------	--	----------

**V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN**

Art. 7	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Zuständigkeit an andere Stellen delegieren.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat erlässt Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung, in denen Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Stadt im Abfallbereich geregelt sind.</p>	Vollzug
Art. 8	<p><sup>1</sup> Die Stadt kann Abfallbinde zu Kontrollzwecken öffnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p>	Kontrollen und Kostenüberbindung



---

Art. 9	Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.	Strafbestimmungen
--------	---	-------------------

---

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

Art. 10	<p><sup>1</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.</p> <p><sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieser Abfallverordnung wird die Abfallverordnung vom 15. Juni 2000 aufgehoben.</p>	Inkrafttreten
---------	---	---------------

---

Genehmigt mit Beschluss des Stadtparlamentes vom 15. Juli 2021 (STAPAB-Nr. 2021-99)

### Stadtparlament Illnau-Effretikon

  
Kilian Meier  
Parlamentspräsident

  
Marco Steiner  
Parlamentssekretär

Durch den Stadtrat mit Beschluss vom 25. November 2021 per 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt (SRB-Nr. 2021-250)

### Stadtrat Illnau-Effretikon

  
Ueli Müller  
Stadtpräsident

  
Peter Wettstein  
Stadtschreiber